

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Deutzer Wall 9.

Fernsprecher Amt West 14 095.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Einladung

zur ersten Reichskonferenz der Gas-, Elektrizitäts- u. Wasserwerksarbeiter

am 9. und 10. Mai 1927 in Köln im Kolonialhaus,
Nahener Straße 5 (am Opernhaus).

Die Tagung beginnt am Montag, dem 9. Mai, vorm. 9.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Entwicklung und heutiger Stand der Gasversorgung.
Referent: Herr Oberchemiker Dr. Diffe (Köln);
2. Die Wasserversorgung der Städte:
a) Anlage, Gewinnung und Verteilung (mit Lichtbild.);
Referent: Herr Zivilingenieur Rutzak (Köln);
b) Welche Anforderungen sind an ein einwandfreies
Trinkwasser zu stellen?
Referent: Herr Oberchemiker Dr. Diffe.
3. Die Bedeutung und Entwicklung der Elektrizitätsver-
orgung Deutschlands (mit Lichtbildern).
Referent: Herr Oberingenieur Bente (Köln);
4. Die Lage der Arbeiter der G., E., W.-Werke und die
Gewerkschaftsbewegung.
Referent: Kollege Heinrich Eidmann.

Im Anschluß an die Fachvorträge findet eine Besichtigung
des Kölner Gaswerks sowie des Großkraftwerks „Fortuna“ bei
Bergheim statt.

Am Montag, den 9. Mai, abends 8 Uhr, findet eine

Begrüßungsfeier

zu Ehren der Delegierten statt.

Den gewählten Delegierten sind nähere Mitteilungen bereits
gegangen. Es steht den Ortsgruppen frei, weitere
Delegierten auf ihre Kosten zu entsenden. Alle Teil-
nehmer an der Reichskonferenz sind dringend gebeten, ihr
Mitgliedsbuch als Ausweis mitzubringen.

Der Zentralvorstand.
Z. A.: Peter Dedenbach.

Zur Reichskonferenz der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerksarbeiter.

So zahlreich und verschieden die in städtischer Regie be-
findlichen Betriebe sein mögen, von jeher haben die Gas-,
Elektrizitäts- und Wasserwerke größte Bedeutung gehabt.
Anfänglich vielfach von Privatgesellschaften gegründet,
mühten die Werke oft unter großen geldlichen Opfern von
den Städten erworben werden. Doch diese Betriebe
sind durchweg sehr gut gelohnt. Sind doch diese Betriebe
heute meist die besten und ergiebigsten Einnahmequellen
der Städte. In den Großstädten müssen sie jährlich Mil-
lionen an den Stadtsäckel abführen. Ohne die Einnahmen
aus diesen Werken würden die Städte sich manche Aus-
gaben nicht oder nicht in dem Ausmaße erlauben können,
wie es nunmehr der Fall ist. Die Haushaltspläne der
Stadtverwaltungen geben darüber allenthalben Aufschluß.

Würden sich die Betriebe, wie es vordem meist der Fall
war, noch in Händen des Privatkapitals befinden, so wür-
den die gewaltigen Gewinne verhältnismäßig wenigen
zufließen; die Allgemeinheit hätte so gut wie nichts davon.
Das ist die eine Seite, die finanzielle Bedeutung
dieser Betriebe.

Die andere ist die wirtschaftliche.

Die Wasserversorgung der städtischen Bevölle-
rung betrachtet alle Welt als etwas so selbstverständliches,
daß darüber anscheinend kein Wort zu sagen ist. Und doch
ist sie von der allergrößten Bedeutung. Von welcher Be-
deutung ein gutes Trinkwasser für die menschliche Gesund-
heit ist, haben die verschiedenen Epidemien in einigen
Großstädten gezeigt. So die Choleraepidemie in Hamburg
1892, die Typhusepidemie in Hannover und einer Reihe
anderer deutscher Städte im vergangenen Jahre. Es ist
leicht verständlich, daß solche Epidemien nicht nur schwere
Opfer an Gesundheit und Menschenleben erfordern, sondern
auch von schwersten finanziellen und wirtschaftlichen Fol-
gen begleitet sind.

Die Gasversorgung konnte bei uns in Deutschland
im vergangenen Jahre ihr 100jähriges Jubiläum feiern.
Aber in den meisten Städten ist sie sehr viel jüngeren
Datums. Und welche Wandlungen haben sich in der Gas-
erzeugung im Laufe weniger Jahrzehnte vollzogen. Man-
mal schien es, als ob die Elektrizität ihm den Garaus
machen würde. Aber immer wieder gelang es den Gas-
fachleuten, durch neue Erfindungen und Verbesserungen
dem Gas einen wichtigen Platz in der Beleuchtungs- und
Wärmewirtschaft zu erhalten. Namentlich in letzterer
Hinsicht dürfte das auf absehbare Zeit noch so bleiben. Da
der Bezug elektrischen Stroms zu Heizzwecken noch viel zu
teuer ist.

Die Zahl der Gasabnehmer betrug 1926 in 44 Groß-
städten in Deutschland rund vier Millionen bei einer Ein-
wohnerzahl von 16 Millionen. Die Eigenerzeugung an
Gas betrug im selben Jahre 1790 Millionen Kubikmeter,
und der Fremdgasbezug 165 Mill. Kubikmeter, sodas ins-
gesamt etwa 2 Milliarden Kubikmeter Gas für die Groß-
städte zur Verfügung standen. Zu ihrer Herstellung waren
über vier Millionen Tonnen Kohlen, 145 000 Tonnen
Koks und geringe Mengen Öl erforderlich.

Eine geradezu sprunghafte Entwicklung hat die Ele-
trizitätswirtschaft aufzuweisen. Die Gesamtstrom-
erzeugung Deutschlands betrug i. J. 1924 9,04 Milliarden
Kilowatt, i. J. 1925 11,72 Milliarden Kilowatt. Für das
Jahr 1926 ist eine noch höhere Ziffer zu erwarten. Ab-
schließende Zahlen liegen noch nicht vor. Im Jahre 1925
gab es 14 staatliche, 300 kommunale, 101 gemischtwirtschaft-
liche und 177 private Betriebe. Die an der Statistik 1925/26
beteiligten 42 Großstädte, die über 17 Millionen Ein-
wohner mit Strom versorgten, hatten eine Eigenerzeugung
von 1783 Millionen, einen Strombezug aus fremden Wer-
ken von 1257 Millionen Kilowatt, zusammen also von über
3 Milliarden Kilowatt, aufzuweisen.

Auf kaum einem Gebiete lagen sich die Neuerungen und
Erfindungen so wie auf dem der Elektrizität. Bei dem
engen Wettbewerb zwischen Gas und Elektrizität wird
erstes auch zur steten Anpassung gedrängt, will es nicht

In den Hintergrund gedrängt werden. Angesichts solcher Verhältnisse liegt es nahe, unsere in diesen Betrieben beschäftigten Kollegen mit den wichtigsten Vorgesängen und Neuerungen bekanntzumachen. Das soll durch anerkannte Fachleute auf der Reichskonferenz in Köln geschehen. Fachliches Wissen und Können der Arbeiterschaft sind wichtige Voraussetzungen sowohl für den wirtschaftlichen Aufstieg der Nation wie für den der Arbeiter selbst. Wir halten es daher für eine verdienstliche gewerkschaftliche Aufgabe, dieses fachliche Wissen und Können nach Kräften zu fördern. Das ist der tiefere Sinn und Zweck der Reichskonferenz in Köln. Möge es ihr gelingen, diesen Zweck im no. 11sten Maße zu erfüllen.

Warum gesetzliche Sozialpolitik.

Kürzlich hat der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns auf einer Tagung der Handels- und Industriebeiräte freimütig und offen über die Zukunft der deutschen Sozialpolitik sich folgendermaßen geäußert:

„Gewiß besteht ein Interessentkonflikt zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik. Sie erscheinen manchem als Gegensätze, die man sich nur in dauerndem Kampf miteinander denken kann. Tatsächlich ist gute Wirtschaftspolitik sozial, und gute Sozialpolitik ein unentbehrliches Glied einer gesunden Wirtschaftspolitik. Die Frage der sogenannten „Belastung“ der Wirtschaft durch die Sozialpolitik ist so alt wie die Sozialpolitik überhaupt. Man handelt falsch, wenn man bloß auf die gegensätzlichen Faktoren schaut.

Die Auffassung, daß das Unternehmen um so besser laufe, je geringer die Kosten des einzelnen Arbeiters seien, ist ein Standpunkt, den wir aus höheren Gesichtspunkten verwerfen, den wir aber auch als wirtschaftlich ungesund ansehen. Gewiß sind die Kosten der Sozialpolitik nicht gering. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Grund dieser Kosten ein Uebermaß von Sozialpolitik ist, und daß die Wirtschaft an diesem Uebermaß von Sozialpolitik leidet, sondern tatsächlich leiden wir an einem Uebermaß von sozialen Schädigungen, die Krieg, Inflation und die dadurch bedingten Veränderungen und Umschichtungen mit sich gebracht haben. Man sollte Ursache und Wirkung nicht miteinander verwechseln. Angesichts der gegenwärtigen Notlage ist die Sozialpolitik keine Frage des Wollens oder Nichtwollens, sondern eine volkswirtschaftliche und staatspolitische Notwendigkeit.

Unser nächstes konkretes Ziel der Sozialpolitik ist die Verabschiedung des dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurfs über die Arbeitslosenversicherung. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß dieses Gesetz die Kosten der Arbeitslosenunterstützung und -fürsorge verringern würde. Es kann gewisse Mängel beseitigen, die sich aus dem Fürsorgesystem ergeben haben. Sein Hauptvorteil aber liegt in dem Umstand, daß bei der Versicherung eine geordnete Selbstverwaltung unter Verantwortung der Beteiligten eintritt. Mit der Arbeitslosenversicherung findet das Gebäude unserer Sozialversicherung als solches seinen Abschluß. Es kann sich dann nur noch um Einzelreformen, insbesondere auch um Vereinfachung von Verfahren und Verwaltung oder kleinere Ergänzungen, wie etwa Krankenversicherung der Seeleute, handeln. Unsere sozialen Ausgaben dieser Art erscheinen dem Ausland vielfach als grundföhllich falsch. Die Gläubigerländer Deutschlands erblicken in einschlägigen Etatspositionen sogar ein angebliches Schambeckdrücken an Kriegslasten und dazugehörigen Dingen. Diese Betrachtung ist ebenso falsch wie das Gerücht von der sozialen Ueberlastung, das man innerhalb der deutschen Grenzen hört.

Die Kosten, um die es sich hier handelt, sind Bestandteil des Lohnes und beruhen auf einer Gestaltung der Lohnverhältnisse, wie es sich nun einmal in Deutschland in jahrzehntelanger Entwicklung herausgebildet hat und schon allein auch deshalb nicht beseitigt werden kann.

Die Sozialpolitik hat aber nicht nur eingetretene Schäden zu beseitigen, zu heilen oder zu entschädigen, sondern sie hat auch ihren Blick in die Zukunft zu richten und der Entwicklung der Technik, der Wirtschaft und der Kultur aufmerksam zu folgen und sich dieser Entwicklung anzupassen. Dem trägt die Arbeiterschutzgesetzgebung und das Arbeitsrecht Rechnung. Mit dem zweiten Halbjahr 1927 wird das Arbeitsgerichtsrecht in Kraft treten. Der Leit-

gedanke des neuen Arbeitsrechts ist die Geltendmachung der Persönlichkeit des Arbeiters und seines Mitbestimmungsrechtes in den Angelegenheiten des Arbeitsvertrages und seine Einflußnahme auf die Wirtschaft und die Wirtschaftspolitik überhaupt.

Auch die Fortführung des Arbeiterschutzes, insbesondere bei der Regelung der Arbeitszeit, ist unerläßlich. Auch hierin werden wir in nächster Zeit Fortschritte machen müssen. Das Arbeitszeitgesetz von 1923 ist von der Regierung sowohl als von allen politischen Faktoren, die es schufen, als Notgesetz betrachtet und bezeichnet worden und kann nicht als Dauerregelung gelten. Auch die Bedeutung einer internationalen Regelung dieser Dinge tritt von Jahr zu Jahr mehr in die Erscheinung. Deutschland hat kein Interesse daran, sich ihr zu versagen.

Für die Wirtschaft ist keineswegs bloß die Rentabilität des Augenblicks maßgebend, sondern sie muß sich auf weite Sicht einstellen.

Billige Arbeitskosten können vielleicht augenblicklich rentabel sein, auf die Dauer gesehen aber die Industrie rückgängig machen oder gar zugrunde richten. Von diesem Standpunkt aus wird man auf der Unternehmerseite auch der neuzeitlichen Sozialpolitik und ihrem Hinauswachsen über die Sozialpolitik des vergangenen Jahrhunderts und der Vorkriegszeit Interesse und Verständnis entgegenbringen müssen.

Diese Ausführungen eines aktiven Ministers sind gewiß erfreulich. Doch täuschen wir uns nicht. In der Regel wird, abgesehen von der Versicherungsregelung, nur jene soziale Maßnahme gesetzlich festgelegt, die in der Wirtschaft, in der Praxis schon zum großen Teile eingeführt ist. Ohne eine starke Gewerkschaftsbewegung, die sich den sozialen Fortschritt trotz aller Widerstände erzwingt, keine gesetzliche Sozialpolitik. Gewissermaßen bildet die gesetzliche Regelung einer sozialen Frage nur den Schlüsselstein und deht die Erfolge der Gewerkschaften auf die Allgemeinheit aus. Die Behandlung der Arbeitszeitfrage in den letzten Jahren ist hierfür der beste Beweis. Also ziehen wir aus diesen Tatsachen die richtigen Schlüsse: folgen und verlassen uns weniger auf die gesetzliche Sozialreform, wie auf die Macht der Selbsthilfe. Machen wir von ihr den richtigen Gebrauch.

Das Ringen um den Achtstundentag.

Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hat den bis dahin bestehenden Achtstundentag stark durchlöchert. In vielen Betrieben trat an seine Stelle eine längere Arbeitszeit, bis zu 10 und mehr Stunden. Besonders im Bergbau und in der Metallindustrie. Wurde hier doch vielfach überfahren und Zweischichtbetrieb durchgeführt. Für das Krankenpflegepersonal wurden am 13. Februar 1924 eine besondere Arbeitszeitverordnung erlassen, die eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden zuließ. Aber diese Zeit wurde noch vielfach überschritten. Nun sah die Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 auch für eine Reihe Fälle Ausnahmen vor, in denen Ueberarbeit gestattet war. Dieses machten sich die Unternehmer reichlich zunutze. So nahm die Ueberarbeit in den letzten beiden Jahren einen immer härteren Umfang an. Angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit war das für die Gewerkschaften auf die Dauer unerträglich. Sie verlangten daher energisch ein gesetzliches Eingreifen zur Beseitigung dieser Auswüchse. Diesem Verlangen mußte die Regierung schließlich Rechnung tragen. Sie brachte das Arbeitszeitnotgesetz ein. Dieses Gesetz fand in den Kreisen der Gewerkschaften scharfe Kritik, da es nicht ihren Wünschen entsprach. Daraufhin nahm die Regierung einige Verbesserungen desselben vor. Der sozialdemokratischen Agitation ist es bei dieser Gelegenheit anscheinend darum zu tun, den christlichen Gewerkschaften eins auszuweisen. Man stellt es so dar, als ob die christlichen Gewerkschaften nur aus Rücksicht auf die gegenwärtige Regierung nicht durch „die und dünn“ mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften ginge. Die „Gewerkschaft“ versteht sich zu dem Sage: „Es ist deswegen sehr wohl an der Zeit, wenn unsere Kollegen, insbesondere in Rheinland-Westfalen, in der Kleinagitation darauf aufmerksam machen, was diese bürgerliche Regierung für die Arbeiterschaft — auch für die christliche Arbeiterschaft — bedeutet. Sie bedeutet Reaktion und Hemmung des sozialpolitischen Fortschritts. Sie bedeutet Begünstigung der Reichen und des Unternehmertums, sie bedeutet schwere Schädigung der Arbeiterschaft.“ Warum

solten denn gerade in Rheinland-Westfalen die Genossen auf unsere Kollegen gehetzt werden? Es gibt doch noch Bezirke mit ebenso langer und noch längerer Arbeitszeit. So besteht in Ostpreußen laut Tarifvertrag die zehnstündige Arbeitszeit. Und dort dominiert doch der Gemeinde- und Staatsarbeiterverband. Der Zehnstundentag bestand dort schon fast drei Jahre, ehe die jetzige Regierung ans Ruder kam. Und dann? Sind es nicht zum großen Teil gute Genossen, die sich so stark zur Ueberarbeit drängen und sich um den Achtsundentag verfligt wenig scheren? Auch wir stehen auf dem Standpunkte, daß durch das Gesetz die Frage der Arbeitszeit nicht endgültig gesetzlich geregelt sein kann. Dafür läßt dieses Gesetz zuviel berechnete Wünsche der Arbeitnehmer unberücksichtigt. Insbesondere darf hierdurch nicht das Arbeitsschutzgesetz als erledigt angesehen oder dessen Verabschiedung auf die lange Bank geschoben werden.

Gefährdet wird aber das Arbeitsschutzgesetz, wenn die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, von einer eminent wichtigen sozialen Angelegenheit zu einer rein parteipolitischen Streitfrage gemacht wird. Die Arbeitnehmer, gleich welcher politischen Partei angehörend, dürfen nicht dulden, wenn derartige soziale Fragen zum Parteiküßel gemacht werden, wie es gegenwärtig seitens der freien Gewerkschaften geschieht. Wenn die freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei der Auffassung sind, daß das Gesetz keine Vorteile den Arbeitnehmern bringt, ja warum haben sie das Gesetz denn nicht zu Fall gebracht und ein besseres geschaffen.

Bekanntlich ist das Gesetz im Reichstag mit 196 gegen 184 Stimmen angenommen worden. Wenn von den fehlenden 32 Abgeordneten der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei nur 13 anwesend gewesen und mit nein gestimmt hätten, wäre es abgelehnt worden. Diese Verantwortung aber wollten die freien Gewerkschaften anscheinend nicht tragen. Parteipolitische Gesichtspunkte sprechen für Ablehnung, aber Arbeitnehmerbelange für Annahme in seiner jetzigen Fassung, da keine Aussicht bestand, im gegebenen Zeitpunkte mehr zu erreichen. Es ist daher der reinste Parteiküßel, wenn die Sozialdemokratie in der Hoffnung auf Annahme durch andere Parteien selbst dagegen stimmte, aber durch Fernbleiben von 32 Abgeordneten der Linken die Ablehnung verhinderte. Mit einem derartigen Verhalten macht man Parteigeschäfte, aber keine Sozialpolitik.

Als Gewerkschaftler haben wir aber auch keine Ursache, das Verhalten der bürgerlichen Parteien in irgend einer Weise zu rechtfertigen oder zu entschuldigen. Es macht sich hier der Einfluß der sozialen Reaktion, des Unternehmertums in einem Maße geltend, der auf die Dauer für die Arbeitnehmer un-

erträglich ist. Das Mißtrauen, welches gegen den bekannten Brief des Reichspräsidenten gelegentlich der Bildung des Bürgerblocks geäußert wurde, ist durch die Art, wie das Arbeitszeitgesetz behandelt wurde, wesentlich gestärkt worden.

Mit einer solchen Einstellung wird man bei den Arbeitnehmern kein Vertrauen erwecken, wohl aber, anstatt das deutsche Volk innerlich einander näher zu bringen, den Kampf zwischen den einzelnen Ständen und Volksschichten verschärfen.

Den größten Fehler, den die deutschen Arbeitnehmer und die Gewerkschaften nun machen könnten, wäre, über die Unzufriedenheit mit dem neuen Gesetze und dessen Anzulänglichlichkeit, den positiven Fortschritt und seine gründliche Ausnutzung zu vergessen. Das neue Gesetz bringt trozalledem noch manche Möglichkeit, den Mißbrauch, der bisher mit der Arbeitszeit getrieben worden ist, zu beseitigen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß das Unternehmertum auch in Zukunft nicht unterlassen wird, um, wenn es auf geraden Wegen nicht möglich, dann auf Umwegen dem neuen Gesetze ein Schnipphen zu schlagen.

Nur eingehende Kenntnis der neuen Bestimmungen und das Verlangen der Gewerkschaften nach genauer Befolgung dieser Vorschriften wird eine Besserung bringen.

Nachstehend geben wir daher eine Uebersicht der Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechte wieder.

In dem Artikel I wird zunächst zum Ausdruck gebracht, daß es sich nur um eine vorläufige Regelung handelt. „Vorbehaltlich der endgültigen Regelung“ wird die Verordnung vom 21. Dezember 1921 wie folgt abgeändert. Ausdrücklich ist hiermit gesagt, daß es sich um ein Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Arbeitszeit handelt.

Nach dem bisherigen Rechte konnten die Gewerbeaufsichtsbeamten mangels tariflicher Regelung der Arbeitszeit dieselbe festlegen. Die Unternehmer hatten es in der Hand, die Tarifverträge ablaufen zu lassen, den Neuabschluss zu sabotieren, um so die Festsetzung einer ihnen genehmen Arbeitszeit behördlicherseits zu erreichen. Ihr Nachsag zu diesem § 6 bringt in dieser Beziehung eine Einschränkung. In Zukunft gilt hierfür folgendes:

„Vor die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.“

Die wichtigste Bestimmung ist aber ohne Zweifel die Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschlages für jede über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit.

Geschichtliches,

Über die Kölner Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke.

Im Jahre 1913, von Mai bis Oktober, veranstaltete die Stadt Köln eine Ausstellung, die sie Alt- und Neu-Köln betitelt. In dieser Ausstellung wurde der Bürgerchaft ein Einblick in die gesamte städtische Verwaltung und in die städtischen Betriebe vermittelt durch Zeichnungen, graphische Darstellungen und zahlreiche Modelle. Die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke nahmen einen breiten Raum der Ausstellung ein. In einem gedruckten Führer waren ausführliche Abhandlungen über die Entwicklung und den Stand der Werke enthalten. Wir entnehmen daraus folgendes:

1. Gaswerk. Bis zum Mittelalter war eine städtische Beleuchtung unbekannt. Jeder Bürger war selbst verpflichtet eine Laterne zu halten. Ohne Licht durfte niemand des Nachts die Straße passieren. Erst im 14. Jahrhundert wurde seitens der Stadt eine Laterne errichtet, der in mehrjährigem Abstand noch zwei weitere folgten. Im Jahre 1794 bei der Besetzung durch die Franzosen, verlangte der französische Kommandant sofort die öffentliche Beleuchtung der Straßen, von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr. Für diese Beleuchtung hatten die Bürger aber selbst Sorge zu tragen. Bald aber sah sich die Stadt gezwungen, die Beleuchtung selbst in die Hand zu nehmen. Hierfür waren etwa 300 Laternen vorgesehen. Im Jahre 1821 wurde der Stadt erstmals ein Angebot auf Errichtung einer Gasbeleuchtungsanlage gemacht. Sie lehnte es aber ab. Im Jahre 1824 wurde die Beleuchtung der Stadt einer Maastrichter Gesellschaft für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Es handelte sich um eine verbesserte Delbeleuchtung. 1836 errichtete eine Firma Stroop eine Delgasfabrik an der Agrippastrasse. Dieses Gas wurde an einzelne Kunden in besonderen Behältern abgegeben. Im Jahre 1840 schloß die Stadt einen Vertrag auf Lieferung von Gas mit der Imperial-Continental-Gas-Agitation zur Versorgung des gesamten Stadtgebietes mit Leuchtgas auf die Dauer von 25 Jahren. Das Gaswerk wurde an der

Buschgasse und Rosenstraße errichtet, dem später ein zweites 1862 am Spießerhof folgte. Am 1. Mai 1873 übernahm die Stadt die beiden Werke in eigene Verwaltung. Die höchste Tagesleistung belief sich zu der Zeit um 58 500 cbm. Da sich eine Vergrößerung dringend notwendig machte, entschloß man sich im Jahre 1875 zur Errichtung eines völlig neuen Gaswerkes auf dem Grundstücke des jetzigen Gaswerkes zu Ehrenfeld und bewilligte hierfür sowie für die erforderliche Erweiterung und Erneuerung des Stadtröhrenes den Betrag von 5 900 000 Mark. Die Anlage wurde sofort auf eine höchste Tagesleistung von 120 000 cbm ausgebaut. Zur Gaserzeugung dienten 80 Oefen mit horizontalen, 3 m langen Retorten, die in zwei Oefenhäusern untergebracht wurden, während ein drittes der Erweiterung dienendes Oefenhaus vorläufig als Lagerraum benutzt wurde. Im Jahre 1885 wurde dann auch dieses Haus umgebaut, und zwar mit einer verbesserten Oefenkonstruktion, den sogenannten Kölner Oefen. Die höchste Tagesleistung steigerte sich damit auf 180 000 cbm.

Die für Ehrenfeld selbst von der Imperial-Continental-Gas-Agitation angelegte Gasanstalt ging am 1. Juli 1889 für den Preis von 800 000 Mark an die Stadt Köln über und wurde nach Verbindung mit dem Stadtröhrene stillgelegt. Im Jahre 1891 erwarb die Stadt auch die von der Aktiengesellschaft für Gasbereitung errichteten Werke in Rippes und Bayenthal zum Gesamtpreise von 990 160 Mark, und setzte auch diese nach Verbindung mit dem Stadtröhrene außer Betrieb. Auch das Gaswerk Deuz ging im Jahre 1900 in den Besitz der Stadt Köln über, und vom 1. April dieses Jahres ab wurde Deuz von den Kölner Werken mit Gas versorgt.

Schon im Jahre 1903/04 mußte eine abermalige umfangreiche Erweiterung der Werke erfolgen. Dem dringlichsten Bedürfnisse wurde zunächst durch die Errichtung einer Wassergasanstalt von 48 000 cbm Tagesleistung abgeholfen. In dem Jahre 1904 wurden dann aber unter Berücksichtigung der Fortschritte der Gastechnik umfangreiche Veränderungen des ganzen Werkes vorgenommen. Um den Kohlenlagerbestand vor Witterungseinflüssen und Kohlenbränden zu schützen, wurde zunächst

Der neue § 6a lautet:

„Wird auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 10 Mehrarbeit geleistet, so haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, und zwar auch dann, wenn in diesen Fällen gemäß § 9 länger als zehn Stunden gearbeitet wird. Dies gilt nicht, soweit die Mehrarbeit auch nach den §§ 2 oder 4 zulässig wäre oder lediglich infolge von Notfällen, Naturereignissen, Unglücksfällen oder anderen unvermeidlichen Störungen erforderlich ist.“

Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 v. H.

Entsteht zwischen gesamtvertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung und kommt in freien Verhandlungen oder im Schlichtungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung. Unter den gleichen Voraussetzungen entscheidet er auch bindend darüber, inwieweit die Mehrarbeit wegen Arbeitsbereitschaft nach § 2 oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 keinen Anspruch auf Vergütung begründet. Zuständig ist der ständige Schlichter oder, wenn die Streitigkeit seinen Bezirk wesentlich überschreitet, ein vom Reichsarbeitsminister für den Einzelfall bestellter Schlichter.

War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 und 2 erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.

Wird in Gewerben, die ihrer Art nach in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, in diesen Zeiten über die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 hinaus gearbeitet, so kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden, soweit die Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres ausgeglichen wird.“

Recht wichtig ist die Aenderung des § 9, die nunmehr folgenden Wortlaut hat:

„Die Arbeitszeit darf bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit

befristeter Genehmigung der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Behörden oder dann zulässig, wenn es sich um Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten handelt, die nicht unter § 7 fallen und bei denen eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebs nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Bestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind.“

Die wichtigste Bestimmung ist aber wohl die Beseitigung der Straffreiheit des Arbeitgebers bei „freiwilliger“ Mehrarbeit. Nach dem bisherigen Rechte war der Arbeitgeber straffrei, wenn in seinem Betriebe über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus freiwillig weiter gearbeitet wurde, wenn die Mehrarbeit keine dauernde war und dabei keine Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit der Arbeitnehmer stattfand. Bekanntlich ist aber gerade hiermit Schindluder getrieben worden.

Ueberstunden schinden haben es immer unter der Arbeiterschaft gegeben. Vielfach war es auch den übrigen Arbeitnehmern nicht möglich sich dem Verlangen nach Leistung von Ueberstunden zu entziehen. Bedeutete doch in manchen Betrieben in letzter Zeit die Verweigerung von Ueberstunden soviel wie ein Grund zur Entlassung bei der ersten besten Gelegenheit.

Durch den Fortfall des Absatzes 3 des § 11 (Beseitigung der Straffreiheit des Unternehmers) wie durch die Verpflichtung zur Zahlung des Ueberstundenzuschlages, wird in Zukunft den meisten Unternehmern die Lust genommen, Ueberstunden zu verlangen. Ein wesentlicher Zurückgang der Ueberstundenzuweisungen des Abwärtentages wird die notwendige Folge sein.

Also ganz zwecklos ist das Vorzeichen nicht und bringt der Arbeitnehmerschaft mehr als wie parteipolitische Polemik ihm an positiver Fortschritt zubilligt. Befriedigen kann es auch die christlichen Gewerkschaften in keiner Weise. Aber als Etappe auf dem schwierigen Wege einer endgültigen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit durch das neue Arbeitsschutzgesetz muß es gerechterweise gewertet werden.

Wiederum hat sich gezeigt, wie wenig einer fortgeschrittenen sich in sozial besseren Verhältnissen befindlichen Arbeiterschaft durch gesetzliche Maßnahmen geholfen wird. Das gilt insbesondere für die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe. Immer wieder wird ihr weiterer Fortschritt gehemmt durch die anderen zurückgebliebenen Gruppen. Um so mehr gilt es für sie, von der Selbsthilfe den ausgiebigsten Gebrauch zu machen und durch starke gewerkschaftliche Organisationen sich den sozialen Fortschritt zu erzwingen.

ein überdachter Kohlenstuppen von 270 m Länge und 52 m Breite mit einem Fassungsraum von 35 000 Doppelwagen erbaut; ihm gegenüber ist ein Ofenhaus mit vier Ofenblöcken zu je acht Ofen, jeder mit neun schräg liegenden Retorten und einer Gesamttagleistung von rund 120 000 cbm errichtet worden. Im gleichen Umfange wie die Erzeugungsanlage wurde auch die Gasreinigungsanlage erweitert und mit Apparaten neuester Konstruktion versehen. Infolge des immer härter werdenden Mangels an geeigneten Arbeitskräften und unter Benützung des großen Fortschritts im Ofenbau ist weiter im Jahre 1906 eins der drei alten Horizontal-Ofenhäuser für den Einbau von 24 Vertikalöfen zu je zehn Retorten von 4 m Länge eingerichtet und schon im Juni 1907 mit etwa 95 000 cbm Tagesleistung dem Betrieb übergeben worden. In dem gleichen Jahre wurde auch die gesamte Kohlen- und Koks-Transportanlage der Neuzeit entsprechend umgebaut.

Das Werk besitzt eine eigene Stromversorgungszentrale, ein eigenes Wasserwerk, Badeanstalt, Speisesaal mit Kantine, sowie Arbeiter- und Beamten-Wohnhäuser.

2. Elektrizitätswerk. Die Errichtung eines eigenen städtischen Elektrizitätswerks wurde von der Stadtverordneten-Versammlung am 13. Februar 1890 beschlossen. Die Anlage wurde sofort ausgeführt. Sie erwies sich aber schon nach einigen Jahren als zu klein. Schon im Jahre 1898 mußte sie erheblich erweitert werden und eine weitere Vergrößerung mußte 1902 stattfinden. Die für zwölf Kessel eingerichtete Halle erhielt zunächst sechs Großwasserraumkessel, System Mac-Nicol, von je 300 qm Heizfläche, schon im Jahre 1904/05 jedoch sechs weitere Kessel derselben Größe. Dem Rauchabzug dienen zwei Schornsteine von je 60 m Höhe und 2,8 m l. W.

Im Jahre 1905 wurde in der Zentrale II die erste Dampfturbine, System Parsons, für 2000 KW aufgestellt. Infolge der außerordentlich schnellen Zunahme der Stromabgabe, die in den Jahren 1906 und 1907 20 Prozent betrug, mußte man schon bald abermals zur Erweiterung der bestehenden Anlage schreiten, und zwar wurden, da auf dem vorhandenen Grundstücke kein

weiterer Platz war, die zuerst erbaute Zentrale I und das daranstoßende Kesselhaus umgebaut. Aus der Zentrale wurden die 4 Stück 500 KW-Maschinen entfernt und an deren Stelle drei Dampfturbinen, System Brown-Boveri-Parsons, von je 4400 PS mit Wechselstromgeneratoren von 3000 KW-Leistung aufgestellt. Das Kesselhaus I wurde im Jahre 1908/09 von 13 auf 27 m erweitert und auf diese Weise Raum für sieben neue Dampfkessel geschaffen, von denen sechs je 350 qm Heizfläche und einer 580 qm Heizfläche haben. An der östlichen Giebelseite des Kesselhauses stehen zwei Schornsteine von 75 m Höhe und 3,2 m oberer l. W. Zwischen ihnen befindet sich eine Wasserreinigungsanlage für 150 cbm Stundenleistung.

Die Gesamtleistungsfähigkeit des Werkes beträgt jetzt einschließlich Reserve 15 000 KW, die Gesamtfläche 6700 qm.

Seit dem Jahre 1912 bezieht aber die Stadt neben dem in der eigenen Zentrale erzeugten Wechselstrom von 2000 Volt auf Grund eines Vertrages von der Rheinischen Braunkohlen Akt.-Ges. auch Drehstrom von 25 000 Volt. Die Zuführungsleitungen von der Grube Fortuna münden auf dem Gaswerk Ehrenfeld in eine um die Stadt gelegte Ringleitung. Von dieser aus wird der Strom durch verschiedene, an der Peripherie der Stadt verteilte Transformatorstationen mit 6000 Volt Spannung dem Kabelnetz zugeführt.

Die gesamte Stromabgabe betrug im Jahre 1913 rund 60 Millionen KW-Stunden.

Zur Stromverteilung in der Stadt sind außerdem eine große Anzahl oberirdischer, in neuerer Zeit unterirdisch angelegter Schaltstellen errichtet.

Der Stromversorgung der Straßenbahn dienen zwei Umformwerke, denen primär nach Bedarf Wechselstrom oder Drehstrom von 2000 Volt zugeführt wird, den die Umformer in Gleichstrom von 600 Volt umwandeln.

Das ältere Umformwerk, Umformwerk I, ist unterirdisch am Cäcilienkloster im Jahre 1901 errichtet worden. Es besitzt vier Umformer à 600 KW und einen von 1000 KW Kupferstrom-

Eine Abwehraktion gegen die Gasfernversorgung der Ruhrzechen.

Städte kaufen Bergwerke.

Sie tragen sich seit langem mit großen Plänen. Die Zechenbesitzer des Ruhrgebietes. Sie wollen fast ganz Deutschland mit Gas versorgen. Heute schon versorgen sie viele Städte innerhalb und außerhalb des Ruhrbezirks mit ihrem Zehengas. Nun haben sie eine besondere „Gesellschaft für Kohlenverwertung“ gebildet. Die spinnt ihre Fäden bis in die entferntesten Gebietssteile des Reiches, um Abnehmer für das Ferngas zu gewinnen. Statt Kohlen will man das Gas transportieren. Die teuren Kohlen-transportkosten sollen dadurch gespart, die vielen Gaswerke in den Städten damit überflüssig gemacht werden. Mächtige Gasgesellschaften würden das Land durchziehen. Die jetzigen Gaswerke würden nicht mehr selbst Gas herstellen, sondern nur noch die Verteilung an die Abnehmer zu besorgen haben. Diese Zehengasversorgung soll sich erheblich billiger stellen, als die Herstellung in den eigenen Gaswerken der Städte. Für den Bezug des Zehengases werden daher den Städten die verlockendsten Angebote gemacht. Kein Wunder, wenn manche von ihnen bereit sind sie anzunehmen.

Jedoch haben Kenner der Verhältnisse schon ihre warnende Stimme erhoben und auf die drohenden Gefahren aufmerksam gemacht. Diese liegen sowohl in der Zentralisierung der Herstellung, den Gefahren der Rohrleitungen und der zu erwartenden Monopolstellung der Zechen. So wird beispielsweise darauf verwiesen, daß bei einem Streit der Bergarbeiter die Gasproduktion völlig stillgelegt würde. Bei eigenen Gaswerken kann auch bei einem Streit der Bergarbeiter die Produktion fortgesetzt werden, da Kohlen eventuell aus anderen Quellen bezogen werden können. Als ein besonderer Gefahrenpunkt werden die Rohrleitungen von den Fachleuten bezeichnet. Sie weisen z. B. darauf hin, daß nur eine einzige Rohrleitung geplant sei, so daß bei etwaigen Störungen mit kürzeren oder längeren Bezugsunterbrechungen zu rechnen sei. Gegenüber den jetzigen billigen Preisangeboten sei zumindest nach Ablauf des Vertrages mit entsprechenden Preiserhöhungen zu rechnen. Dann sei es den Zechen leicht möglich, ihre Monopolstellung gegenüber ihren Abnehmern gebührend auszunutzen. Schließlich wird noch der Schwierigkeiten gedacht, die sich bei Stilllegung der städtischen Gaswerke hinsichtlich der Unterbringung oder Versorgung der überflüssig werdenden Arbeiter und Angestellten ergeben.

Diese Argumente haben anscheinend ihre Wirkung auch nicht verfehlt. Man ist in den Kreisen der Stadtverwaltungen nachdenklich geworden. Hier und da überlegt man, ob nicht die Städte selbst die Gasfernversorgung in die Hand nehmen können, wenn auch nur für enger begrenzte Bezirke. Zumindest sucht man die bisherige eigene Erzeugung beizubehalten und herzustellen.

Das zweite Umformwerk an der Widderdorfer Straße in Ehrenfeld wurde im Mai 1909 dem Betrieb übergeben, ist als oberirdische Maschinenhalle angelegt und enthält zwei Umformer à 1000 KW.

3. Wasserwerke. Die Wasserversorgung der Colonia Agrippinensis stand schon zur Zeit der Römer in technischer und hygienischer Beziehung auf einer Höhe, wie sie Großstädte allgemein erst in der neuen Zeit erreicht haben. In späterer Zeit, etwa vom 5. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, bestanden sich die Wasserversorgungsverhältnisse in einem sehr primitiven Zustande. Die ganze Stadt war auf die in den benannten Hügel oder Kapelle, aus denen das Wasser mit dem Eimer gehoben wurde, angewiesen. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts kamen allgemein Saugpumpen in Gebrauch. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1872. Am 27. Februar 1872 wurde im Süden der Stadt, in der Nähe des Rheines an der Alteburg, die erste zentrale Wasser-Versorgungsanlage dem Betriebe übergeben. Zur Förderung des Wassers dienten drei voneinander getrennt arbeitende Schöpf- und Druckpumpen, die durch Wolffsche Balanciermaschinen angetrieben wurden und bei einer Hubzahl von zehn in der Minute rund je 450 cbm Wasser in der Stunde förderten. Das Wasser wurde drei Tiefbrunnen von 5,5 m l. B. und 18 m Tiefe mit einer Stundenleistung von je 500 cbm entnommen. Die gesamte Tagesleistung betrug rund 32 000 cbm.

Die im Jahre 1881 begonnene Stadterweiterung machte eine Vergrößerung in den Jahren 1893/95 notwendig. Es wurde daher ein zweites Werk, das Pumpwerk Severin, in einer Entfernung von 800 m vom Rhein am Zugweg angelegt. Die Brunnenanlage besteht dort aus sechs in zwei Reihen angeordneten Tiefbrunnen von 5,5 m Durchmesser und 20 m Tiefe. Es wurde auch hier wieder die Leistung in Schöpf- und Druckpumpen beibehalten. Jedes der beiden vorhandenen Pumpenaggregate, von Wolffschen Balanciermaschinen und Kondensation angetrieben, lieferte bei 15 Umdrehungen in der Minute 1260 cbm in der Stunde.

Im Jahre 1898 wurde ein Schöpfwerk außerhalb der Stadt

Einen bemerkenswerten Schritt in dieser Richtung hat die gemeinsame Ankauf von Kohlenfeldern seitens der Städte Frankfurt a. Main und Köln dar. Dieser Ankauf wurde in der Kölner Stadtverwaltung am 1. April d. J. beschlossen. Die Stadtverwaltung hat dazu folgende Erläuterung: Die Frankfurter Gasgesellschaft hat bis zum 6. April verbindliches Angebot der Rheinischen Bergwerke in Essen auf Ankauf der sogenannten Rossenray-Felder und des zur Ausschließung dieser Felder nötigen Grundbesitzes erhalten. Die Rossenray-Felder auf der linken Rheinseite nordwestlich von Mors etwa 5 Kilometer vom Rhein entfernt zu liegen, umfassen eine geschlossene, auf Steinkohlen verleihe Feldfläche von 24,2 Millionen Quadratmeter, das sind ungefähr elf Normalfelder. Dazu kommt ein Grundbesitz von rund 262 Morgen und ein Drittel Anteil an Grundstücken im Umfange von 329 Morgen, die den drei zunächst liegenden Bergwerksinteressenten gehören und zur Anlage einer Hafenanbahn und der erforderlichen Kohlenumschlagseinrichtungen bestimmt sind. Bis zu 1200 Meter, d. h. bis zu abbaubarer Tiefe enthalten die Felder insgesamt rund 24 Millionen Tonnen Gaskohle, 301 Millionen Tonnen Fettkohle und 5,77 Millionen Tonnen Magerkohle. Die zu oberst liegende Gasohle wird schon in etwa 450 Meter Tiefe erreicht. Der Kaufpreis für die Kohlenfelder und den gesamten Grundbesitz betrug 16 Millionen Mark, ein Preis, der nach den vorliegenden Gutachten als angemessen zu bezeichnen ist. Unter Einschlag dieses Kaufpreises sind von den Sachverständigen die Erschließungskosten der Felder durch eine Doppel-Schachtanlage ohne Kokerei auf insgesamt 75 Millionen Mark veranschlagt worden. Berechnet wird mit 1,5 Millionen Tonnen jährlicher Förderung. Bei dieser Förderleistung ergibt sich, wie von den Gutachtern unter Heranziehung der Vergleichspreise auf den Nachbarzechen geschätzt wird, einschließlich Kapitaldienst ein Kohlenpreis pro Tonne, ab Zechen, der gegenüber den bisher von der Stadt Köln gezahlten Kohlenpreisen durchaus günstig erscheint. Hierzu kommt die günstige Lage der Kohlenfelder zum Rhein, wodurch mit sehr billigen Frachten gerechnet werden darf, die jedenfalls wesentlich geringer sind, als wir bisher haben zahlen müssen. Die Frankfurter Gasgesellschaft hatte der Stadt Köln und der Stadt Düsseldorf die gleichberechtigte Beteiligung an dem Angebot der Rheinischen Schälwerke angeboten. Die Verwaltung hat nach Rücksprache mit den Fraktionsführern das Angebot angenommen und mit der Frankfurter Gasgesellschaft, deren Aktien zu 56% in den Händen der Stadt Frankfurt sind, einen entsprechenden Vertrag geschlossen. Diesem ist nunmehr seitens der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt worden.

Der „Deutschen Bergwerkszeitung“ (Nr. 89) gefällt die Sache ganz und gar nicht. Sie bezweifelt die aufgestellte Berechnung, die ihr zu günstig erscheint. Zum Schluß meint sie: „Die Frage, ob man die geförderte Kohle lediglich zur Ver-

in Hochkirchen errichtet. Bis zur Fertigstellung desselben sind in den Jahren 1899/1900 auf dem Grundstück des Pumpwerks Severin ein neuer unterirdischer Wasserbehälter von 20 000 cbm Nuhinhalt und im Anschluß daran im Jahre 1900/1901 ein neues Druckpumpenhaus erbaut worden. Das neue Druckpumpenhaus hat eine Länge von 63 m und eine Breite von 23 m; es enthält fünf Druckpumpen, von denen zwei mit je 1250 cbm Stundenleistung im Jahre 1901, zwei weitere mit je 1650 cbm Stundenleistung im Jahre 1904 und eine gleich große fünfte im Jahre 1907 beschafft wurden. Alle fünf Pumpen arbeiten in eine gemeinsame Druckleitung von 1000 mm Durchmesser. Mit dem Bau der Schöpfpumpenanlage in Hochkirchen ist im Jahre 1903 begonnen worden, und der Betrieb konnte nach zweijähriger Bauzeit im Jahre 1905 eröffnet werden. Die Brunnenanlage besteht aus 90 gußeisernen Rohrbrunnen von 240 mm äußerem Durchmesser und 18 m mittlerer Tiefe. Das durch die Brunnen entnommene Wasser fließt durch eine gemeinsame Heberleitung zwei Sammelbrunnen von je 5,5 m Durchmesser und 18,5 m Tiefe zu. Aus diesen wird es durch vier Schöpfpumpen von je 1200 bis 1800 cbm Stundenleistung in die zum Ausgleichbehälter des Pumpwerks Severin führenden Leitungen von 800 bis 900 mm l. B. gehoben.

Das Pumpwerk Alteburg wurde im Jahre 1905 außer Betrieb gesetzt.

Die ursprüngliche Förderanlage des Pumpwerks Severin liefert seit einigen Jahren fast ausschließlich das Kondenswasser für das Elektrizitätswerk, so daß die Wasserversorgung der Stadt jetzt lediglich durch das Schöpfwerk in Hochkirchen und die neue Druckpumpenanlage auf Severin erfolgt.

1913 wurde die Schöpfpumpenanlage in Hochkirchen um 60 weitere Rohrbrunnen auf insgesamt 150 Rohrbrunnen erweitert. Die normale Tagesleistung wurde dadurch auf 150 000 bis 160 000 cbm erhöht.

Seit dem Jahre 1913 sind in allen drei Werken wiederum Verbesserungen und Vergrößerungen vorgenommen worden, wodurch sie in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert wurden.



forgerung der Gaswerke Frankfurt und Köln besuchen oder aber ob man durch den Bau einer Zentralkolerei zur Gasfornenforgerung übergehen will, bleibt nach der obenstehenden Erklärung (der Kölner Stadtverwaltung, Der Verfasser) noch offen. Selbst wenn die aufgestellte Rentabilitätsberechnung sich wider Erwarten der Fortreise als richtig erweisen sollte, so bleibt immer noch der wirtschaftliche Widerstand (!) bestehen, daß Kommunen in Zeiten mangelnden Kohlenabfahes ohne Not dazu übergehen, eigene Schächte abzutauschen und dadurch eine Preische in die lebenswichtigen Pläne der Privatwirtschaft zu schlagen versuchen."

Den Schmerz der „Deutschen Bergwerkszeitung“, des Sprachorgans des Grubenkapitals, kann man verstehen. Jeder Sozial- und Gemeindepolitiker aber wird sich über das Vorgehen der beiden Städte Frankfurt und Köln nur freuen. Damit dürften die Bestrebungen wegen einer Stilllegung der Gaswerke in diesen beiden Großstädten fürs erste nicht mehr vorhanden sein.

D.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Rheinische Gemeinden und Kommunalverbände.

Bereits in der letzten Nummer unseres Verbandsorgans haben wir kurz über das Ergebnis der Sitzung der Bezirkschiedsstelle berichtet. Nachdem nunmehr auch der Arbeitgeberverband dem Spruch zugestimmt hat, bringen wir in Nachstehendem nochmals die ab 1. April 1927 gültigen Löhne nach Ortsklasseneinteilung.

Lohngr.	Sonderkl.	Ortskl. I	II	III	Pfg.
I	86	85	75	70	
II	78	76	68	63	"
III	75	73	64	58	"
IV	72	70	61	55	"
V	52	51	45	42	"

Hausstandsgeld 24 Pfg. für den Arbeitstag.

Kindergeld 24 Pfg. für den Arbeitstag und das Kind.

Ortsklasseneinteilung:

Zur Sonderklasse gehören: Wachen, Benel, Bonn, Elven, Düren, Godesberg, Krefeld, R.-Stadbach, Ohligs, Rheinb., Siegburg, Stolberg, Trier, Urbingen, Vierßen, Wald.

Zur Ortsklasse I gehören: Bensberg, Berg, Gladbach, B.-Kerfinghen, Dülken, Schwelmer, Eschleben, Gelsen, Hönnes, Hüls, Kempen, Kobsenz, Kobscheid, Königswinter, Reichlingen, Sülzenkirchen, Neustein, Neuwied, Odenkirchen, Remagen, Schlebach, St. Louis, Süchteln, Wassermert des Landkreises Wachen in Brand.

Zur Ortsklasse II gehören: Holzheim, Jülich, Mülheim, Porz, Trarbach, Weßling.

Zur Ortsklasse III gehören: Freyell, Brüm.

Die Dienstorte der Kartallsperr-Gesellschaft sind eingruppiert in Sonderklasse: Haaren, Niederfortbach, Ortsklasse I: Heimbach, Ortsklasse II: Wösbach, Calenberg bei Wallenthal, Cal, Callersheiter, Embden, Schwelmer u. Jeld, Frangenheim, Hergarten, Keil, Pendersdorf, Nalsbenden, Mariameller, Rath bei Ribbegen, Rolsdorf, Schmidt, Stochheim, Wollenberg, Zweifall.

Die Dienstorte des Kreis-Elektrizitätsamtes Düren sind eingruppiert in Sonderklasse: Düren, Birkelsdorf, Ortsklasse I: Dangerswehe, Kreuzen, Merken, Niederzier, Jülich, Ortsklasse II: Hürigen, Bettweil.

Gemäß Entscheidung des Ausschusses für die Ortsklasseneinteilung vom 15. Februar sind in die Ortsklasse I und II eingruppierten Dienstorte des Kreis-Elektrizitätsamtes Düren mit der Maßgabe eingruppiert, daß die in die neuen Dienststellen versetzten Arbeiter den bisherigen Lohn solange erhalten, bis eine Ausglei chung durch Lohnhöhung erfolgt ist.

Lohnbewegung der städtischen Arbeiter Köln.

Das letzte Lohnabkommen für die städtischen Arbeiter und Straßenbahner wurde im August 1925 getätigt. Seit der Zeit ist eine Reihe Erhöhungen der Preise für einzelne Bedarfsartikel eingetreten. Die Friedensmiete wurde von August 1925 bis 31. März 1927 um 24 Prozent erhöht, wozu am 1. April und 1. Oktober 1927 eine weitere Steigerung um je 10% eintritt. In Köln kann neuerdings der Hauseigentümer das Wassergeld über 3% auf die Miete umlegen. Am 1. Januar 1926 wurden die Erwerbslosenbeiträge erhöht. Ab 27. Juni 27 tritt eine weitere Erhöhung der Invalidenbeiträge ein. Die Preise für Teigwaren werden erheblich steigen auf Grund der Erhöhung der Getreidezölle. Hiermit ist die Belastung, welche den Haushalt fortlaufend trifft, nicht erschöpft.

Auf Grund dessen kündigten die Vertragsparteien den Lohn tarif zum 31. März 27 und reichten eine Lohnforderung von 10 Pf. pro Stunde generell für jede Lohnklasse ein. In den Verhandlungen wollte die Verwaltung sich auf die vorgenannten Belastungen der Arbeiterschaft nicht einlassen, erklärte vielmehr nur ihre Bereitwilligkeit, die Mietsteigerung vom 1. 4. und 1. 10. d. J. auszugleichen. Sie bot zunächst in der Ver-

handlung 2 Pf. und später vor dem Schiedsgericht 4 Pf. pro Stunde für beide Erhöhungen an. Sie erklärte, daß eine Steigerung des Gesamtlebensunterhalts seit August 1925 nicht eingetreten sei, sogar nach dem Index des Reichsummes eine Senkung zu verzeichnen wäre. Weiter wurde betont, daß ein Unterschied der Preise gegenüber den übrigen Städten des links- und rechtsrheinischen Arbeitgeberverbandes nicht bestände, und somit auch für Köln die bestehenden höheren Löhne nicht mehr gerechtfertigt seien. Dagegen wurde von den Arbeitnehmerbeisitzern nachgewiesen, daß die Löhne bei weitem nicht ausreichen, um das Notwendigste für den Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Gewerkschaften machten Gegenanschläge, die jedoch nicht anerkannt wurden. Dann wurde von den Arbeit geberbeisitzern ein Vorschlag gemacht, der in Lohnklasse Ia und I 5 Pf., in Lohnklasse II bis einschl. IV 4 Pf. und in Lohn klasse V 3 Pf. vorsah. Die Löhne der Jugendlichen und Nicht vollbeschäftigten sollten anteilmäßig erhöht werden, die Lauf frist bis zum 31. März 1928 dauern. Schaffner und Fahrer sind in Lohnklasse II. Hiergegen wandten sich die Arbeitnehmer beisitzer mit aller Entschiedenheit. Die Gegenseite erklärte dann, daß sie ihrem Vorschlag nur dann zustimmen, wenn die Lohnzulage und Lauffrist einstimmig angenommen würde, anderen falls sie ihren Vorschlag zurückzögen. Gegen diese unmoralische Erklärung protestierten die Arbeitnehmervertreter ganz ener gisch und wandten sich weiter gegen die lange Lauffrist. Es wurde dann im Schiedspruch eine Klausel aufgenommen, welche lautet:

Nach dem 1. Januar 1928 ist jede Partei berechtigt, die tarifliche Schiedsstelle zur Entscheidung der Frage anzufragen, ob eine Aenderung der Lebenshaltung eingetreten ist, die einen Rücktritt der einen oder anderen Partei von dieser Lohnforde rung vor dem 31. März 1928 rechtfertigt." Die Vertreter der Arbeiterschaft besprachen die nunmehr geschaffene Situation nochmals und kamen zu der Auffassung, auf Grund der vor liegenden Situation mit für den Vorschlag zu stimmen. Die Arbeiterschaft mag hieraus ihre Aukanzwendung ziehen und Überzeugt sein, daß nur eine starke Organisation diesem Ge bahren mit allen Mitteln entgegenzutreten kann, wenn die Ar beitererschaft geschlossen hinter ihnen steht.

Die Löhne der städtischen Arbeiter gestalten sich ab 1. April d. J. wie folgt:

Lohngruppe:	1. Dienstj.:	3. Dienstj.:	5. Dienstj.:
Ia	87	86	89 Pf.
I	95	96	97 Pf.
II	86	87	88 Pf.
III	84	85	86 Pf.
IV	82	83	84 Pf.
V	73	74	75 Pf.

Arbeiterinnen über 20 Jahre vollbeschäftigt: 59 60 61 Pf.

Arbeiterinnen über 20 Jahre, nicht vollbeschäftigt: 64 Pf. bis Stunde.

Arbeiterinnen, die die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Lohnklassen eingereiht. Jugendliche Arbeiter im Alter von 18 bis zum beendeten 19. Jahre erhalten einen Stundenlohn von 63 Pf. Handwerker unter 18 Jahren erhalten 51 Pf. die Stunde.

Stundenlöhne für jugendliche Arbeiter:

im 15. Lebensjahr	25 Pf. die Stunde
" 16. "	32 Pf. " "
" 17. "	38 Pf. " "
" 18. "	42 Pf. " "
" 19. u. 20. "	61 Pf. " "

Lehrlinge erhalten:

im 1. Lehrjahre	17 Pf. die Stunde
" 2. "	22 Pf. " "
" 3. "	27 Pf. " "
" 4. "	32 Pf. " "

Der Lohn besonders leistungsfähiger jugendlicher Handwerker und jugendlicher Arbeiter kann nach Anhörung der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung durch A. 27 über den Rahmen der Gruppe festgesetzt werden.

Borarbeiter in den Lohngruppen Ia und I erhalten neben ihrem Stundenlohn einen weiteren Borarbeiterlohn von 10 Pf. die Stunde. Borarbeiter in den Lohngruppen II, III und IV erhalten neben ihrem Stundenlohn einen Borarbeiterlohn von 8 Pf. die Stunde.

Neben diesen Löhnen erhalten die Verheirateten eine Hausstandszulage von 3 Pf. und für jedes zu berücksichtigende Kind eine Kinderzulage von 3 Pf. die Stunde. Für die Gewährung von Hausstands- und Kindergeld ist der § 6 des Lohn tarifes zum APT.—G. 26 maßgebend.

Arbeitern, die freie Verpflegung und Wohnung haben, werden hierfür wöchentlich 15,00 M vom Lohn in Abzug gebracht. Für jugendliche Arbeiter beträgt der Abzug für freie Verpflegung und Wohnung 11,50 M die Woche.

Schiedsspruch für die Sächsischen Gemeindearbeiter und kommunalen Straßenbahner.

Die am 18. November 1926 im Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium getroffene Vereinbarung bezüglich der Gemeindearbeiterlöhne besagte, daß die mit Wirkung ab 1. November 1926 festgesetzten erhöhten Löhne, erstmalig zum 31. März 1927 mit monatlicher Wirkung aufgekündigt werden können.

In den meisten anderen Gemeindearbeiterlohnbezirken sind Lohn erhöhungen schon mit Wirkung vom 1. April 1927 festgesetzt worden.

Aus diesem Grunde wurde dem Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden ebenfalls Lohnforderungen in Höhe von 10 Pfg. pro Stunde überreicht.

Die freien Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. In der Bezirksamtschiedsstelle Dresden wurde daraufhin folgender Schiedsspruch gefällt:

Die Löhne werden in folgender Weise erhöht:

Ab 1. Mai in allen Ortsklassen:

Handwerker	4 Pfg.
Angelernte Arbeiter	4 Pfg.
Führer und Schaffner	4 Pfg.
Ungelernte Arbeiter	4 Pfg.
Facharbeiterinnen	3 Pfg.
Ungelernte Arbeiterinnen	3 Pfg.

Ab 1. Oktober 1927 in allen Ortsklassen:

Handwerker	2 Pfg.
Angelernte Arbeiter	2 Pfg.
Führer und Schaffner	2 Pfg.
Ungelernte Arbeiter	1 Pfg.
Facharbeiterinnen	1 Pfg.
Ungelernte Arbeiterinnen	1 Pfg.

Dieses Lohnabkommen kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist, frühestens zum 31. März 1928 aufgekündigt werden.

Erläuterungsfrist für die Parteien: Montag, 25. April 1927. Es erscheint zweifelhaft ob dieser Schiedsspruch seitens der Arbeiter angenommen wird.

Reichs- und Staatsarbeiter.

Tarifverhandlungen mit der Marine-Werft und dem Marine-Arsenal.

Von den Gewerkschaften waren für die Arbeiter der Marine-Werft Wilhelmshaven und des Marine-Arsenals in Kiel dem Reichsarbeitsministerium (Marineleitung) Forderungen unterbreitet worden, welche in den Hauptpunkten eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich, Erhöhung des Grundlohnes um durchschnittlich 10 Pfg., sowie einen Zuschlag von 15 Prozent zum Grundlohn für nicht in Afford Arbeitende vorsehen. Bei den erstmalig am 22. März in Wilhelmshaven stattgefundenen Verhandlungen gelang es nicht, über diese Kernpunkte zu einer Verständigung zu gelangen. Die Arbeitszeitverkürzung wurde von der Marineleitung abgelehnt, ebenso der Zuschlag zum Grundlohn für nicht in Afford Arbeitende. In der Lohnfrage vermeinte die Marineleitung schon mit einer Zulage von 3-4 Pfg. genug zu tun. Eine Selbstverständlichkeit war es, daß wir uns mit solchen Zugeständnissen nicht zufrieden geben konnten. Nach Ablehnung obiger Forderungen erübrigte es sich, in besondere Beratungen über einige andere Punkte einzutreten, welche die Erfüllung der ersteren zur Voraussetzung hatten.

Mehr Verständnis zeigte die Verwaltung bei nachfolgenden Forderungen: Sie ist damit einverstanden, daß als Zuschlag (Zuschlaglohn) für in Stücklohn Arbeitende anstatt 30 Prozent jetzt 100 Prozent des Stundenzeitlohnes gezahlt werden. Auch der Antrag, daß bei jeweilig von jugendlichen und jeweilig von volljährigen Arbeitern ausgeführten Arbeiten bei der Berechnung des Stücklohnpreises der Affordgrundlohn für Volljährige maßgebend sein soll, fand Verständnis. Vor der endgültigen Regelung dieser Frage will die Verwaltung jedoch noch eingehende Untersuchungen anstellen.

Einige andere Wünsche, wonach bestimmte Arbeiterkategorien in die Gruppe der Wochenlöhner eingereiht werden sollen, fanden auch keinen Widerstand. Aber auch diese Frage soll erst endgültig entschieden werden, nachdem eine gründliche Beratung zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat stattgefunden hat. In besonderer Verhandlung werden sich die Gewerkschaften dann noch einmal mit der Verwaltung darüber unterhalten. Klar herausgestrichen wurde aber sofort schon, daß dabei für die einzelnen Gruppen keine Erhöhung der Bezüge eintreten dürfe.

Einverstanden war die Verwaltung auch damit, daß in Zukunft als Tageszeit die Stunden von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr gelten sollen. Bisheran umfaßte die tariflich festgelegte Tagesstundenzahl 13 Stunden.

Festgelegt wurde sodann noch, daß als Heberstundenzeit jede Arbeit gilt, welche über die normale, begrenzte Arbeitszeit hinausgeht, sofern nicht — wie schon immer in einer besonderen Protokollnotiz gesagt wurde — in Einzelfällen Vereinbarungen

getroffen sind dahingehend, daß eine Mehrarbeit an einzelnen Tagen durch Minderarbeit an anderen Tagen ausgeglichen werden kann und daß in diesen Fällen ein Heberstundenzuschlag nicht gezahlt wird. In einer weiteren Protokollnotiz soll weiterhin noch, um Mißverständnissen vorzubeugen, gesagt werden, daß es für die neunte Arbeitsstunde keinen Zuschlag gibt. Dieser Vorschlag ist durch das inzwischen angenommene Arbeitszeitnotgesetz unhaltbar geworden.

Seitens der Verwaltung wurde dann noch an die Gewerkschaften das Ansuchen gestellt, zur Vereinfachung der Krankheitslohnabrechnung in Zukunft den Krankheitszuschlag in Fortfall kommen zu lassen. Die Errechnung dieses prozentualen Anteiles mache zuviel Arbeit, und eine Spalte des Lohnzettels könne auf diese Art gespart werden. Als „vollwertigen“ Ersatz sollen dann im Krankheitsfalle die Sozialzulagen gezahlt werden. Mit diesem Vorschlag fand die Verwaltung keine Gegenliebe bei den Gewerkschaften. In der Praxis würde die Annahme dieses Vorschlages bedeuten, daß die unverheirateten Kollegen keinen Zuschlag zum Krankentgelt der Krankentasse mehr erhalten würden, und auch die verheirateten Kollegen würden zu kurz gegenüber der bisherigen Regelung kommen, zumal wenn man bedenkt, daß mit steigendem Lohn der von der Verwaltung im Krankheitsfalle zu zahlende Zuschlag sich auch vergrößern muß, um die tariflich garantierten 75 Proz. des Stundenzeitlohnes zu erreichen. Die Gewerkschaften lehnten den Vorschlag der Verwaltung ab.

Hiermit war die Stellungnahme der Kontrahenten zu den verschiedenen Verhandlungsgegenständen hergestellt. Bei den minderen Forderungen zeigte die Verwaltung Entgegenkommen. Jedoch, über die eingangs angeführten Hauptforderungen war, auch nach mehrmaligen Parteiberatungen und anschließenden Bemittlungsversuchen, eine Verständigung nicht zu erzielen. Es blieb nichts anderes übrig, als das Reichsarbeitsministerium als Schiedsinstanz anzurufen. Vom Reichsarbeitsminister wurde Johann der Stellvertreter des Schlichter für den Schlichterbezirk Hannover, Dr. Wölkens-Bremen, mit der Erledigung des Streitfalles betraut. Am 4. April fanden die Verhandlungen vor dem Schlichter statt. Streitgegenstand waren die drei Arbeitnehmerforderungen: 1. Arbeitszeitfrage, 2. Lohnfrage, 3. Zuschlag zum Stundenlohn für nicht in Afford Arbeitende. Eine friedliche Einigung konnte auch der Schlichter in keiner der Fragen herbeiführen. Es wurde sodann eine Schlichterkammer gebildet, die nach mehrstündigen Verhandlungen folgenden Spruch fällte:

1. Das Zusatzabkommen zum § 2 des Tarifvertrages wird mit Wirkung vom 1. April 1927 wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß die Parteien spätestens im September dieses Jahres Verhandlungen aufnehmen, die eine neue Arbeitszeitregelung zum Ziele haben.
2. Die zurzeit bestehenden Löhne werden von der 2. Lohnwoche des Rechnungsjahres 1927 an erhöht: für Gelehnte um 6 Pfg. pro Stunde, für Angelernte um 5 Pfg. pro Stunde, für Jugendliche bis 16 Jahre um 2 Pfg. pro Stunde, für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren um 3 Pfg. pro Stunde, für Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren um 4 Pfg. pro Stunde, für angelernte Jugendliche um 5 Pfg. pro Stunde.

Die Löhne der Wochenlöhner erhöhen sich entsprechend. Der gefällte Spruch bringt nicht die volle Erfüllung dessen, was gerechterweise zu erhoffen war, aber immerhin bedeutend mehr, als anfänglich die Marineleitung zugehen wollte. Es ist kaum anzunehmen, daß bei Ablehnung dieser Entscheidung andernorts mehr herauszuholen ist.

Das neue Lohnabkommen für die Reichsarbeiter.

Bekanntlich hatten die am I.A.R. beteiligten Arbeitnehmerverbände zum 31. März d. J. den § 2 Abs. 1 einschließlich des Zusatzabkommens und die Lohnabelle des Tarifvertrages gekündigt. Infolge dieser Kündigung hatten sie die Einführung der 8stündigen Arbeitszeit mit entsprechendem Lohnausgleich und eine Aufbesserung der Stundenlöhne um 8 Pfg. gefordert. Ferner hatten sie beantragt, die Löhne der weiblichen Arbeiter auf 75% der Männerlöhne festzusetzen. Im weiteren forderten sie die Wiederherstellung des im § 4 festgelegten Prozentverhältnisses für die Löhne der jugendlichen Arbeiter. Die Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig. Besonderen Widerstand leistete der Vertreter des I.A.R. in Bezug auf Neugestaltung der Arbeitszeit. Einer sofortigen Verkürzung stand er nach wie vor ablehnend gegenüber. Doch konnten Lohnzuschläge für Arbeitsleistungen, die über 48 Stunden pro Woche hinausgehen, nach mehrstündiger Verhandlung festgelegt werden. Wenig Verständnis zeigte er auch für den Wunsch der Gewerkschaften, im Falle der Herabsetzung der Arbeitszeit bei einer etwa eintretenden Verkürzung der Beamtenbezüge einen Lohnausgleich zu sichern. Die Arbeitnehmerorganisationen sollten nur die Möglichkeit haben, während der Laufzeit des

Lohnabkommens (31. 3. 1927) einen diesbezüglichen Wunsch zu äußern, gleichzeitig aber erklärte er, daß damit die Berechtigung für einen solchen Wunsch nicht anerkannt werde. Und fast schien es, als sei mit dieser Erklärung eine Regelung der Löhne auf dem Wege friedlicher Vereinbarung nicht möglich. Endlich, nachdem am fünften Verhandlungstage der Herr Reichsminister Dr. Köhler auf Wunsch der Gewerkschaftsvertreter selbst zugegen war, gelang es, nachstehende Vereinbarung zu treffen:

Vereinbarung.

1. Der gefändigte § 2 Abs. 1 T.M.R. tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 wieder in Kraft.
2. Im gelindigten Zusatzabkommen zu § 2 des T.M.R. treten die Artikel 1 bis 3 in nachstehender Fassung, Artikel 4 und 5 unverändert mit Wirkung vom 1. April 1927 wieder in Kraft.

Artikel 1.

Solange und soweit während der Geltung dieses Zusatzabkommens die wöchentliche Mindestdienstzeit der mit den Arbeitern zusammen tätigen Beamten 48 Stunden übersteigt, gilt die gleiche Arbeitszeit, jedoch nicht über 54 Stunden hinaus, für die unter den Tarifvertrag fallenden Arbeiter. Wird die wöchentliche Mindestdienstzeit der Beamten während der Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung herabgesetzt, so treten die Vertragsparteien unverzüglich in neue Verhandlungen über eine neue Regelung der Arbeitszeit ein.

Artikel 2.

Soweit die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters 48 Stunden überschreitet, ist jede überschüssige Stunde mit dem nach §§ 3-6 des T.M.R. errechneten Stundenlohn sowie einem Zuschlag, welcher für die 49. bis 51. Stunde 15 v. H., für die 52. bis 54. Stunde 25 v. H., für die 55. bis 60. Stunde 50 v. H. beträgt, abzugelten. Daneben tritt, soweit die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen abgeleistet sind, der Zuschlag gemäß § 7 Abs. 2 des T.M.R. und nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des T.M.R. der Soziallohn.

Die über 60 Stunden hinausgehende Arbeitszeit wird gemäß § 11 des Tarifvertrags abgegolten.

Artikel 3.

In den Städten, in denen die Wochenarbeitszeit der Arbeiter entsprechend derjenigen der Beamten nur 48 1/2 Stunden beträgt (Berlin, Hamburg, München, Köln), wird der Lohn vom 1. April ab nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt. Sofern Arbeiter bereits am 1. April 1927 im Reichsdienst an den vorgenannten Orten tätig waren, wird ihnen, solange die Mindestdienstzeit der Beamten nicht herabgesetzt wird, eine Wochenzulage in Höhe des Lohnes für 1 1/2 Stunden einschließlich Soziallohn neben dem nach den allgemeinen Bestimmungen errechneten Gesamtwochenbezüge, jedoch unter Wegfall des Zuschlages für über 48, jedoch nicht über 51 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunden (von 15 v. H.) gewährt.

3. In der Lohnabelle enthaltenen Lohnsätze für männliche Arbeiter werden vom 1. April 1927 ab in allen Gruppen um 4 Kpf. für die Stunde erhöht. Bei der Lohngruppe III tritt hierzu ein weiterer Kpf., wenn ein Unterschied zwischen dem Lohnsatz der Lohngruppen II und III unter Berücksichtigung des besonderen Lohnzuschlages nach RWB. 1926 S. 119 Ifd. Nr. 1376 nicht besteht. Ab 1. Oktober 1927 werden die in der Lohnabelle enthaltenen Lohnsätze der männlichen Arbeiter um einen weiteren Kpf. erhöht.

4. Die Lohnsätze der Lohngruppe 1 werden auf 75 v. H., der Lohnsätze der Lohngruppe I unter Abrundung nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages festgesetzt.

5. Die Ausführungsbestimmung D erhält folgenden weiteren Inhalt:

„Arbeiterinnen der Lohngruppe 2 erhalten den Lohn der Lohngruppe 1 mit einem Zuschlag von 2 Kpf., Arbeiterinnen der Lohngruppe 3 den Lohn der Lohngruppe 1 mit einem Zuschlag von 9 Kpf.“

6. Die durch die vorstehende Vereinbarung geregelten Punkte können erstmals zum 31. März 1928 gelündigt werden. Artikel 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zu § 2 T.M.R. in der vorstehenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

7. Der T.M.R. wird in der neuen Fassung im RWB. veröffentlicht, sobald die Nachprüfung der örtlichen Lohnsätze abgeschlossen ist.

Berlin, den 22. April 1927.

(Unterschriften).

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Die Ortsgruppe **Köln** veranstaltete am 10. April eine Feier zur Ehrung ihrer Mitglieder, die 25 bzw. 30 und mehr Jahre in den christlichen Gewerkschaften organisiert sind. Die Ortsgruppe **Köln** zählt acht dieser alten Kämpfer in ihren Reihen. Der Leiter des Abends führte in seiner Begrüßungsansprache aus, daß es nicht Aufgabe der Gewerkschaft sei, Feste zu feiern, sondern, ihre Aufgabengebiete wäre ein ganz anderes, doch aus einem solchen Anlaß wäre eine Feier berechtigt. Die Jubilare hätten in der schwersten Zeit den Mut gefunden sich zusammen zu schließen trotz Verfolgungen seitens der Polizei, trotz der gewerkschaftsfeindlichen Einstellung

der Arbeitgeber. Die jüngere Generation sei diesen alten Kämpfern zu großem Dank verpflichtet. Dieser Dank solle durch die Veranstaltung zum Ausdruck kommen.

Die Festrede hielt Kollege **Kandzia**, Köln. In einigen Strichen zeichnete er das Werden der deutschen Gewerkschaftsbewegung, ganz besonders das Erwachen der christlichen Arbeiterschaft zu eigenem Willen. Er erinnerte daran, daß viele derjenigen, die vor 20 und 30 Jahren den Mut hatten, sich zu organisieren, bei den Arbeitgebern auf schwarze Listen gesetzt wurden. Sie zogen monatlang von einem Fabrikator zum andern und fanden nirgends Arbeit und Brot. Dem aufrechten Gewerkschaftler drohte Gefängnis und sonstige Verfolgungen. Trotz alledem hätten sie zusammen gehalten, und je mehr Verfolgungen man zu erdulden hatte, um so fester sei der Zusammenschluß geworden. Dadurch hätten die unentwegten Kämpfer die Bahn frei gemacht für den weiteren Aufstieg der Arbeiterschaft. Die ersten Schritte seien aus dem Weg geräumt, nun wolle die Arbeiterschaft weiter fortschreiten. Die christliche Arbeiterschaft wolle vorstoßen auf wirtschaftlichem Gebiet, vorstoßen auf politischem, gesellschaftlichem und kulturellem Gebiet. Sie ginge dabei von dem Gedanken aus, daß es nicht der Wille Gottes sei, Du bist als Knecht geboren, sollst Knecht bleiben, sondern die christliche Arbeiterschaft verlange Gleichberechtigung aller Menschen. Daß solle der Dank der jüngeren Generation in der christlichen Gewerkschaftsbewegung an die Ältere sein, daß sie weiter baue auf dem Fundament, das die alten Kollegen errichtet hätten. Einen besonderen Dank sprach der Redner noch den Frauen der Jubilare ab. Wenn es auch manchmal geschehen habe, als ob Not und Elend in der Arbeiterfamilie nicht zu beheben sei, so hätten die Frauen trotzdem den Glauben an die Zukunft nicht verloren, sondern hätten ihre Männer bekräftigt in der Treue zur Organisation. Der Redner schloß seine Ausführungen mit den Worten, die jüngeren Kollegen möchten sich an der Treue der Älteren ein Beispiel nehmen, das sei die feste Gewähr für den weiteren Aufstieg.

Anschließend an die Festrede fand die Ehrung der Jubilare statt. Kollege **Kandzia** überreichte denselben die hierzu seitens der Zentrale gestifteten Vorbedenaken mit Silbertranz und Buchgeschenke mit Widmung. Namens der Jubilare dankte Herr **Schweizer**. Er führte aus, daß es früher ganz besonders schwierig gewesen sei sich christlich zu organisieren. Seitens der freien Gewerkschaften habe man vieles erdulden müssen. Die Arbeitgeber hätten den Standpunkt vertreten, daß die christlichen Gewerkschaften viel gefährlicher wären als die freien Gewerkschaften und dementsprechend auch die christlich organisierten Arbeiter behandelt. Aber das alles hätte sie nicht wanden gemacht in der Treue zur christlichen Gewerkschaft. Er könne für die Jubilare erklären, daß sie der christlichen Gewerkschaftsbewegung ihr Leben lang die Treue halten würden und er forderte die jüngeren Kollegen an, das gleiche zu tun.

Der Leiter der Feier dankte dem Festredner und dem Jubilar, Herrn **Schweizer**, für ihre Ausführungen und bekannte, daß es der Wille der jüngeren Generation der christlichen Gewerkschaften sei, die alte Tradition hoch zu halten und in der Innerenwertrettung der Arbeiterschaft energiegelicht und zäher zu sein als die freien Gewerkschaften.

Der unterhaltende Teil des Abends wurde ausgefüllt von Gesangs- und Musikvorträgen, Vorträgen, Vorträgen, turnerischen Vorführungen, sowie einem Theaterspiel. Mitwirkende waren: Herr und Frau **Kohl**, Herr **L. Geyer**, Herr **P. Ermer**, Herr **J. Grull**. Die Begleitung am Klavier hatte Herr **Ad. Ernst** übernommen. Die Musik wurde vorgetragen von der Kleinbahnmusikkapelle. Die zahlreich erschienenen Jubilar folgten den Darbietungen mit regem Interesse und so wird die Feier sich auswirken in einer weiteren Festigung des Verbandes.

Düsseldorf (Verwaltungsstelle). Bei den bis jetzt getätigten Betriebsratswahlen hat unser Verband gute Erfolge zu verzeichnen.

Vertrieb:	1926	1927	mehr
G. W. F. Wert Düsseldorf	11 Stige	13 Stige	2 Stige
Schlachthof Düsseldorf	2 "	3 "	1 "
Hafen Düsseldorf	2 "	3 "	1 "
Strassenbahn Duisburg	1 "	3 "	2 "
Strassenbahn Neuf	2 "	3 "	1 "

Im Wasserwerk Düsseldorf und bei den südlichen Betrieben in Neuf, mit Ausnahme der Ringbahn, sind nur Mitglieder unseres Verbandes gewählt. Wenn die jetzt noch ausstehenden Wahlen ein ähnliches Ergebnis bringen, so kann unsere Richtung mit dem Erfolg zufrieden sein.

Die Kollegen müssen aus diesen Erfolgen ersehen, daß bei gutem Willen und bei energischem Einsetzen für unsere Sache noch immer etwas erreicht werden kann.

Wir möchten allen Kollegen, die zu diesen Erfolgen beigetragen haben, unseren herzlichsten Dank aussprechen und sie auffordern, auch in Zukunft für das Interesse unseres Verbandes ihre ganze Kraft einzusetzen.

Gedentafel

†

Gestorben sind die Kollegen:

Hellmuth Gagel	Bonn	8. 4. 27
Simon Huber	Freising	10. 4. 27
Paul Fiedler	Leipzig	14. 4. 27
Robert Reimer	Danzig	15. 4. 27

die Kollegin

Christine Schwankl	München	11. 4. 27
---------------------------	----------------	------------------

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag: **Dr. Friedrich Eickmann**, Köln.
 Kopiationsdruck: **Adolfer Götter**, Bonn, G. m. b. H., Buchdruckerei,
 Köln, Neumarkt 180-21.